

Sitzung vom 25. August 1993

2613. Anfrage (Neue Aufgaben der Staatsanwälte und damit verbundene finanzielle Konsequenzen)

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, hat am 7. Juni 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zuge der Neuverteilung der Aufgaben im untersuchungsrichterlichen Bereich haben die Zürcher Bezirksanwälte und Bezirksanwältinnen eine ganze Reihe derjenigen Aufgaben übernommen, welche früher der Staatsanwaltschaft oblagen. Letztere muss sich deshalb neuen Aufgaben zuwenden. In diesem Zusammenhang und insbesondere im Zusammenhang mit den derzeitigen Sparmassnahmen des Kantons stellen sich unter anderem die folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass - im Gegensatz zu früher - nicht nur der I. Staatsanwalt, sondern mehrere oder sogar sämtliche Staatsanwälte an Inspektionen/Visitationen bei den Bezirksanwaltschaften beteiligt sind?
2. Welches sind die finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelung? Trifft es insbesondere zu, dass Staatsanwälten, welche an Visitationen/Inspektionen bei den Bezirksanwaltschaften beteiligt sind, zusätzlich zu ihrem nicht geringen Lohn eine Zulage für die Erfüllung dieser Aufgabe bezahlt wird? Falls ja, wie hoch ist diese Zulage?
3. Wie lässt sich der obengenannte Sachverhalt mit den Sparanstrengungen des Regierungsrates in Übereinstimmung bringen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach § 90 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Staatsanwaltschaft die Amtsführung der Bezirksanwaltschaften mindestens zweimal im Jahr an Ort und Stelle untersuchen. Seit 1990 werden die Bezirksanwaltschaften nicht mehr wie bisher nur durch den I. Staatsanwalt, sondern neu durch die acht ordentlichen Staatsanwälte besucht und inspiziert; die vier ausserordentlichen Staatsanwälte werden jedoch als amtsjüngste für diese Aufgabe noch nicht beigezogen.

Der I. Staatsanwalt besucht jede Bezirksanwaltschaft einmal jährlich und führt mit denjenigen Bezirksanwälten eine Aussprache durch, deren Arbeitsergebnis unbefriedigend ist. Dabei werden die zu treffenden Massnahmen zur Abhilfe oder allenfalls die berufliche Zukunft des betreffenden Beamten besprochen. Seit 1993 inspiziert der I. Staatsanwalt deshalb keine Bezirksanwälte mehr; die Einzelinspektion wird nunmehr von den übrigen sieben ordentlichen Staatsanwälten durchgeführt, welche je zwischen 15 und 20 Bezirksanwälte zu kontrollieren und zu betreuen haben.

Diese Aufteilung der Inspektionsaufgaben wurde schon vor der Volksabstimmung und dem Inkrafttreten des revidierten Gerichtsverfassungsgesetzes und der revidierten Strafprozessordnung angeordnet und steht damit nicht in Zusammenhang. Sie hat folgende Gründe:

a) Die Zahl der Bezirksanwälte hat sich zwischen 1969 und 1993 entsprechend der Kriminalitätsentwicklung mehr als verdoppelt, nämlich von 64 auf 137. Das hat zur Folge, dass mehrere tausend berichterstattungspflichtige - d. h. mehr als sechs Monate alte - Fälle darauf hin zu prüfen sind, ob das Verfahren rechtmässig, zweckmässig und effizient geführt wird oder ob Ratschläge und Weisungen für eine effizientere Führung zu erteilen sind. Diese Aufgabe kann heute nicht mehr durch einen einzigen Staatsanwalt bewältigt werden. Schon der Vorgänger des heutigen I. Staatsanwalts musste dafür vier bis fünf Monate im Jahr

aufwenden, und heute würde diese Aufgabe mehr als sechs Monate beanspruchen. Müsste der I. Staatsanwalt somit mehr als sechs Monate ausserhalb des Amtssitzes wirken, würde er zwangsläufig seine übrigen Verpflichtungen und Führungsaufgaben vernachlässigen, was sich nicht verantworten lässt.

b) Die Begleitung der Bezirksanwälte durch die Staatsanwaltschaft musste intensiviert werden. Sie beschränkt sich nicht auf die zweimal jährlich stattfindende Inspektion mit nachfolgender schriftlicher Berichterstattung. Komplexere Fälle müssen durch eine engmaschigere Begleitung, Betreuung und Zwischenkontrollen gefördert werden; ebenso benötigen jüngere Bezirksanwälte oft eine fachliche Supervision durch einen erfahrenen Staatsanwalt, damit sie sich die Methoden effizienter Untersuchungsführung rascher aneignen.

2. Diese zusätzliche Aufgabe hat eine erhebliche Mehrbelastung und gesteigerte Verantwortung der ordentlichen Staatsanwälte gegenüber ihrer sonstigen Tätigkeit und auch gegenüber derjenigen der amtsjüngeren ausserordentlichen Staatsanwälte zur Folge, weshalb ein Weg gesucht werden musste, diesem Umstand auch hinsichtlich der Besoldung Rechnung zu tragen. Anlässlich der Strukturellen Besoldungsrevision wurde daher eine in der Besoldungsskala nicht vorgesehene Zwischenstufe geschaffen, was technisch dadurch bewerkstelligt werden konnte, dass den ordentlichen Staatsanwälten - nicht aber dem I. Staatsanwalt seit dem 1. Juli 1991 eine zusätzliche Leistung von 70% der mittleren Besoldungsdifferenz zur nächsthöheren Besoldungsklasse ausgerichtet wird; diese Zulage beträgt für den II. und III. Staatsanwalt derzeit Fr. 9616 und für den IV.-VIII. Staatsanwalt Fr. 8997 pro Jahr. Insgesamt wird somit ein Betrag von Fr. 64 217 pro Jahr für diese Aufgabe aufgewendet.

3. Diese genauere Kontrolle und - soweit erforderlich - auch engmaschigere Begleitung und Betreuung durch die inspizierenden ordentlichen Staatsanwälte hat - nebst anderen organisatorischen Massnahmen - zu einem spürbaren Absinken der durchschnittlichen Pendenzenlast pro Bezirksanwalt und insbesondere zu einem Abbau der alten Fälle geführt. Wenn auch diese Auswirkungen sich finanziell kaum quantifizieren lassen, läuft eine effizientere Untersuchungsführung den gegenwärtigen Sparanstrengungen nicht zuwider, sondern entspricht diesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 25. August 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller